

Schutzkonzept Hallenbad der Einwohnergemeinde Lengnau

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist für das Hallenbad Schulhaus Kleinfeld, Lengnau gültig.

2. Ausgangslage

Dieses Schutzkonzept zeigt auf, in welchem Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen der Betrieb der Anlage möglich ist.

Das Schutzkonzept basiert auf den Richtlinien des Verbandes für Hallen- und Freibäder (VHF) sowie den Vorgaben des Bundesamtes für Sport (BASPO).

3. Schutzmassnahmen generell

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG)
- Die Einhaltung der Distanzvorschriften des BAG von 1.5 m Abstand gilt für die gesamte Anlage und ist in Eigenverantwortung von jedem Badegast, respektive jeder Gruppe einzuhalten. Bei Missachtung kann die Badeaufsicht eingreifen.
- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten.
- Besonders gefährdeten Personen wird empfohlen, die spezifischen Vorgaben des BAG zu beachten.

Zutrittsbegrenzung

Die maximale Anzahl der Gäste für den Schulbetrieb wird auf 30 Personen festgesetzt. Für den öffentlichen Gebrauch wird die maximale Belegung auf 15 Personen festgesetzt. Die zuständige Lehrperson oder die Badeaufsicht kontrollieren die Belegung laufend und stellen die Beschränkung sicher. Bei Überbelegung können Personen aus der Anlage weggewiesen werden, resp. es kann ihnen der Zutritt verweigert werden.

Desinfektion

Handläufe und Türgriffe werden mehrmals täglich durch den Betrieb desinfiziert. Die Flächendesinfektion der gesamten Anlage findet täglich statt und wird protokolliert.

Garderoben

Es dürfen keine persönlichen Gegenstände (Kleider, Taschen etc.) in den Garderoben deponiert werden. Diese müssen in die Halle mitgenommen werden.

Hilfeleistungen durch Badeaufsicht

Sämtliche Hilfeleistungen durch die Badeaufsicht dürfen ausschliesslich mit Schutzmaske ausgeübt werden. Sollte im Notfall eine verunfallte Person beatmet werden müssen, kann davon abgesehen werden. Bei der Versorgung von Wunden sind zusätzlich Handschuhe zu tragen. Nach einem Notfalleinsatz sind die Hände zu desinfizieren.

4. Informationskonzept

Als Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate, Screens etc.) prominent angebracht.

5. Distanzregeln

Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Besucher und Besucherinnen.

6. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten

Damit im Falle einer neu infizierten Person die Rückverfolgbarkeit sichergestellt werden kann, müssen Kontaktdaten erhoben werden. Die Besucherinnen und Besucher sind angehalten ihre Ein- und Austrittszeit zu deklarieren und sich hierfür im Eingangsbereich auf einer Liste mit Vornamen, Nachnamen, Adresse, Mailadresse und Telefonnummer einzutragen. Die Listen werden verschlossen aufbewahrt und nach zwei Wochen vernichtet.

Bei einer geschlossenen Gruppe oder einer Familie genügen die Personalien jeweils einer Person. Kursbesucher müssen keine Angaben machen, da der Kursanbieter die Kursteilnehmer aufnehmen muss.

Sollte sich im Nachgang zum Badebesuch herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person das Hallenbad besucht hat, ist diese angehalten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

Lengnau, 24. August 2020

Einwohnergemeinde Lengnau BE

Name der verantwortlichen Person: Stefan Ammann

Name Stellvertretung: Gaston Phillot